

Mai 2002

Amtliche Mittelprüfung -

Warum?

In keinem anderen Land ist hysterische Giftfurcht so verbreitet wie in Deutschland.

Und in keinem anderen Land sind Biozid-Regelungen so verworren und kompliziert.

Keinerlei Diskussion gibt es bei Pflanzen- und <u>Vorrats</u>schutzmitteln. Hier ist die Zulassung obligatorisch für Vertrieb und <u>Anwendung</u>. Das ist Gesetz!

Und wie sieht es aus bei der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen?

Im § 18 IfSG (auszugsweise und sinngemäß) heißt es: "Zum Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten dürfen bei behördlich angeordneten Entwesungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren, durch die Krankheitserreger verbreitet werden können, nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom BgVV (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin) im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt amtlich geprüft und anerkannt sind. Die Zulassung erfolgt nur, wenn Mittel und Verfahren hinreichend wirksam sind und keine unvertretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben."

Die Zulassung von Mitteln gemäß § 18 IfSG ist zwar keine Vollkasko-Versicherung, doch sie gibt Sicherheit. Attestiert werden einerseits Wirksamkeit und zum anderen keine unvertretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt.

Das sind doch überzeugende Argumente – auch für Ihre Kunden!

Um Ihnen Vorteile zu verschaffen, unterziehen wir uns der aufwendigen Prüfungsprozedur. Alle wichtigen 808-Biozide sind gemäß § 18 IfSG amtlich geprüft und zugelassen. Eine Übersicht gibt Ihnen die beiliegende Info-Schrift.



Verzichten Sie nicht auf Präparate mit dem Gütezeichen "Amtlich geprüft und zugelassen". Es ist mehr – sogar weit mehr wert, als Sie vielleicht denken.

Vor allem dann, wenn Befindlichkeitsstörungen, Krankheitssymptome, Inventarschäden usw. einer von Ihnen vorgenommenen Bekämpfung angelastet werden.



Die Richtlinie 91/414/EWG gilt für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Richtlinie 98/8/EG für das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten. Zu letzteren gehören auch Mittel zum Bekämpfen von Hygieneschädlingen. – Beide Richtlinien schweben oft wie ein Damoklesschwert über allen Beteiligten – Wirkstoff- bzw. Präparatherstellern und Anwendern. Vieles ist noch unklar und wird erst in den nächsten Jahren verbindlich geregelt. Zu diesem Thema aber auch einmal etwas Positives: Die von uns verwendeten Wirkstoffe wurden fristgerecht von unseren Lieferanten angemeldet (notifiziert).

Falls es Sie interessiert, erhalten Sie gern Info-Material zur amtlichen Mittelprüfung, zu Gesetzen und Vorschriften. Senden Sie uns ein E-Mail, ein Fax (kostenlose Fax-Nr.: 0800-8088080) oder rufen Sie uns einfach an.

Möchten Sie

eine Produkt-Info, ein Sicherheitsdatenblatt, einen Prospekt?
Oder einen Auftrag durchgeben?
Frau Koch freut sich auf Ihren Anruf – Telefon-Nr. 07432/956-116.

Sollte sie nicht erreichbar sein, geht Ihr Anruf automatisch zu Frau Fritz – Telefon-Nr. 07432/956-113 oder Frau Gerstenecker – Telefon-Nr. 07432/956-112.

 eine Beratung oder haben Sie schwierigere Fragen oder nicht ganz alltägliche Dinge zu klären: Sprechen Sie bitte mit Herrn Steffen König – Telefon-Nr. 07432/956-117 (Handy-Nr. 0171/4485152), Herrn Maute – Telefon-Nr. 07432/956-115 (Handy-Nr. 0171/4485174) oder Herrn Frowein – Telefon-Nr. 07432/956-126 (Handy-Nr. 0171/6256644).

Wenn etwas eilt und für Sie wichtig ist: Über die Handy-Nummer erreichen Sie die Herren auch außerhalb der üblichen Bürozeiten.

Wenn wir etwas für Sie tun, wenn wir Ihnen helfen können – bitte. Wir sind immer für Sie da!

Mit bester Empfehlung

FROWEIN GMBH & CO.

Moravers

Anlage: TIN-AGA